

Vereinssatzung
Düsseldorfer Schachklub DSK 1914/25 e.V.
Neufassung vom 09.05.2014

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Düsseldorfer Schachklub 1914/1925 e.V.“ und hat seinen Sitz in Düsseldorf.
2. Der Düsseldorfer Schachklub 1914/1925 e.V. (im Folgenden „DSK 1914/25 e.V.“ genannt) ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf mit der Register-Nummer VR 5996 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Der DSK 1914/25 e.V. hat den Zweck, das Schachspiel zu fördern und insbesondere auch die Jugend für Schach zu begeistern.
2. Der DSK 1914/25 e.V. ist politisch und weltanschaulich neutral.
3. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Durchführung von Vereinsturnieren,
 - b. Teilnahme an Mannschaftswettkämpfen,
 - c. Durchführung von Schachtraining für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der DSK 1914/25 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der DSK 1914/25 e.V. ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des DSK 1914/25 e.V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des DSK 1914/25 e.V. fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Mitglieder der Organe des DSK 1914/25 e.V. nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr. Aufwendungen, insbesondere Büro- und Reisekosten, sind auf Antrag gegen Nachweis zu erstatten.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen werden, die den Vereinszweck des DSK 1914/25 e.V. gemäß §2 unterstützen.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
4. Bei den Mitgliedern ist zu unterscheiden zwischen aktiver und passiver Mitgliedschaft:
 - a. Das aktive Mitglied ist für den DSK 1914/25 e.V. spielberechtigt.
 - b. Das passive Mitglied ist für einen anderen Verein spielberechtigt.
 Ansonsten haben aktive und passive Mitglieder die gleichen Rechte und Pflichten.
5. Mitglieder, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
6. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Austritt,
 - b. Ausschluss oder
 - c. Tod.
7. Die Austrittserklärung eines Mitglieds ist schriftlich gegenüber dem Vorstand abzugeben. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zulässig.
8. Wenn ein Mitglied gegen den Zweck und die Interessen des DSK 1914/25 e.V. schwer verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung mit fälligen Beitragszahlungen für mindestens 6 Monate im Rückstand so kann es ebenfalls mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Dem betroffenen Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung beziehungsweise Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich bekanntzugeben.

§5 Zuordnung des DSK 1914/25 e.V.

1. Der DSK 1914/25 e.V. ist Mitglied des Schachbezirks Düsseldorf.
2. Die Mitglieder des DSK 1914/25 e.V. erkennen als für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der DSK 1914/25 e.V. angehört, insbesondere
 - a. des Schachbezirks Düsseldorf,
 - b. des Niederrheinischen Schachverbands 1901 e.V.,
 - c. des Schachbunds Nordrhein-Westfalen e.V. und
 - d. des Deutschen Schachbunds e.V.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder des DSK 1914/25 e.V.

1. Alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, haben
 - a. volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung (siehe §9) sowie
 - b. das Recht, den Organen des Vereins (siehe §§7-11) Anträge zu unterbreiten.
2. Alle Mitglieder, die das 7. Lebensjahr vollendet und das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben
 - a. volles Stimmrecht in der Jugendversammlung (siehe §11) sowie
 - b. das Recht, der Jugendversammlung (siehe §11) Anträge zu unterbreiten.

3. Der Verein finanziert sich aus Beiträgen, Spenden und sonstigen Zuwendungen und erteilt auf Wunsch Spendenbescheinigungen.
4. Mit der Mitgliedschaft verbindet sich die Verpflichtung zur pünktlichen Entrichtung der gemäß §12 festgelegten Beiträge.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§7 Organe des DSK 1914/25 e.V.

1. Die Organe des DSK 1914/25 e.V. sind:
 - a. der Vorstand (siehe §8),
 - b. die Mitgliederversammlung (siehe §9),
 - c. der Spielausschuss (siehe §10), und
 - d. die Jugendversammlung (siehe §11).
2. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Ausschüsse zur Wahrnehmung besonderer Vereinsaufgaben eingerichtet werden.
3. Die von den einzelnen Organen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
4. In allen Organen wird in der Regel bei Wahlen und Beschlussfassungen offen abgestimmt.
5. Auf Antrag wird bei Wahlen und Beschlussfassungen geheim abgestimmt, sofern dies von einem Stimmberechtigten oder einem Betroffenen verlangt wird.
6. Abwesende können gewählt werden, sofern ihr Einverständnis schriftlich vorliegt.

§8 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a. dem ersten Vorsitzenden,
 - b. dem zweiten Vorsitzenden,
 - c. dem ersten Spielleiter,
 - d. dem zweiten Spielleiter,
 - e. dem ersten Jugendwart,
 - f. dem Jugendsprecher,
 - g. dem Kassenwart,
 - h. dem Schriftführer,
 - i. dem Beisitzer.
2. In den Vorstand können mit Ausnahme des Jugendsprechers nur Mitglieder (siehe §4.1) gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Der erste und der zweite Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein je einzeln gerichtlich und außergerichtlich.
4. Im Innenverhältnis wird der zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden tätig. Die Verhinderung muss nicht nachgewiesen werden.
5. Der Kassenwart hat über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Alle Ausgaben müssen mit Belegen nachweisbar sein.

6. Vor jeder Jahreshauptversammlung (siehe §9) ist die Kassenführung von zwei Kassenprüfern oder einem Kassenprüfer und einem stellvertretenden Kassenprüfer zu prüfen. Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist von den beteiligten Prüfern ein schriftlicher Bericht anzufertigen, der in der Jahreshauptversammlung von einem Kassenprüfer verlesen wird.
7. Die weitere Aufgabenverteilung bei der Vorstandsarbeit legt der Vorstand fest.
8. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt.
9. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet mit Niederlegung des Amtes sowie automatisch mit dem Ausscheiden aus dem Verein. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

§9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des DSK 1914/25 e.V. ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich statt, möglichst im ersten Halbjahr des Kalenderjahres. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt, oder auf Verlangen von mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder gemäß §6.1.
3. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a. Wahl des Vorstandes (mit Ausnahme des ersten Jugendwarts und des Jugendsprechers),
 - b. Wahl der beiden Kassenprüfer und von maximal zwei stellvertretenden Kassenprüfern,
 - c. Wahl des Spielausschusses,
 - d. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - e. Entlastung des Vorstandes,
 - f. Aussprache über die Arbeit des Vereins,
 - g. Beschlussfassung über Anträge an die Mitgliederversammlung gemäß §6.1 b),
 - h. Beschlussfassung über Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - i. Satzungsänderungen und
 - j. Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.
4. Der Vorstand lädt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Einladung erfolgt durch persönliche Übergabe, per E-Mail oder mit einfacher Post.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist vorbehaltlich § 13.2 ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
6. Jedes stimmberechtigte Mitglied gemäß §6.1 hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet vorbehaltlich § 13.1 und § 9.10 mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

8. Bei Wahlen mit nur einem Kandidaten gilt im Falle von Stimmgleichheit der jeweilige Kandidat als nicht gewählt.
9. Bei Wahlen mit mehreren Kandidaten wird das Wahlverfahren vor der Wahl festgelegt.
10. Beschlüsse über Satzungsänderungen dürfen nur gefasst werden, wenn sie in der Tagesordnung angekündigt wurden. Sie bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

§10 Spielausschuss

1. Der Spielausschuss unterstützt den Vorstand bei seiner Arbeit durch die Übernahme der Arbeiten
 - a. zur Planung und Durchführung des vereinsinternen Spielbetriebs und
 - b. zur Teilnahme am allgemeinen Spielbetrieb.
2. Der Spielausschuss besteht von Amts wegen aus dem ersten und zweiten Spielleiter sowie drei weiteren Mitgliedern (siehe §4.1), die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Die Spielausschussmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der gesamte Spielausschuss bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Spielausschusses im Amt.
4. Das Amt eines Spielausschussmitglieds endet mit Niederlegung des Amtes sowie automatisch mit dem Ausscheiden aus dem Verein. Der Vorstand kann im Fall des Ausscheidens eines Spielausschussmitgliedes ein neues Spielausschussmitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl berufen.

§11 Jugend

1. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung kann der Jugend im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des DSK 1914/25 e.V. das Recht zur Selbverwaltung eingeräumt werden.
2. In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstands bedarf. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§12 Beiträge und Vermögen

1. Der Mitgliedsbeitrag sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, bei sozialen Härtefällen den jeweiligen Beitrag ganz oder zum Teil zu erlassen.

§13 Auflösung und Liquidation

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn sie vom Vorstand oder einem Drittel der Mitglieder beantragt und von mindestens drei Viertel der in der einzuberufenden Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird.
2. Die Auflösung kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einzuberufenden Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der mindestens die Hälfte aller

Mitglieder erschienen ist. Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von drei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließt.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Niederrheinischen Schachverband 1901 e.V. zwecks Verwendung für die Förderung des Schachsports.

§14 Inkrafttreten

Die Vereinssatzung tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

Beitragsordnung DSK 1914/25 e.V.

Stand 01.07.2018

- 1) Jugendliche bis Vollendung des 18. Lebensjahres sowie Erwachsene (mit Ermäßigung*) 6 € im Monat (72 € jährlich)
- 2) Senioren sowie Studenten** 8 € im Monat (96 € jährlich)
- 3) Erwachsene Mitglieder (ohne Ermäßigung) 12 € im Monat (144 € jährlich)
- 4) Die Beiträge sind halbjährlich im Voraus – jeweils bis zum 10. Januar und 10. Juli – zu entrichten. Der Einzug der Beiträge erfolgt per Lastschriftverfahren.
- 5) Bei sozialen Härtefällen kann der Vorstand auf Antrag auch eine monatliche Vorauszahlung genehmigen.

* Anspruch auf eine Ermäßigung haben Arbeitssuchende bzw. soziale Härtefälle.

** Studenten haben jeweils zum Semesterbeginn den Nachweis zu erbringen.

Für aktive oder passive Mitglieder werden gleichermaßen die Beiträge, wie unter (1) - (3) beschrieben, erhoben.

Jugendordnung des DSK 1914/25 e.V.

Stand: 09.05.2014

1. Die Jugend des DSK 1914/25 e.V. verwaltet sich selbst. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Organe der Jugend sind die Jugendversammlung und der Jugendausschuss.
2. Die ordentliche Jugendversammlung findet einmal jährlich statt, in der Regel vor der Jahreshauptversammlung des DSK 1914/25 e.V. Eine ausserordentliche Jugendversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Jugendausschuss beschliesst, oder auf Verlangen von mindestens 25% der Jugendmitglieder des DSK 1914/25 e.V., die das 7. Lebensjahr vollendet und das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben haben.
3. Die Aufgaben der Jugendversammlung sind insbesondere:
 - a. Wahl des ersten Jugendwarts
 - b. Wahl des zweiten Jugendwarts
 - c. Wahl des Jugendsprechers,
 - d. Entgegennahme der Berichte der Jugendwarte,
 - e. Entgegennahme des Berichts des Jugendsprechers,
 - f. Aussprache über die Jugendarbeit des Vereins,
 - g. Verabschiedung einer Jugendordnung,
 - h. Festlegung von Schwerpunkten der Jugendarbeit; und
 - i. Verabschiedung des Jugendetats.
4. Der erste Jugendwart lädt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Einladung erfolgt durch persönliche Übergabe, per E-Mail oder mit einfacher Post.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
6. Jedes Jugendmitglied des DSK 1914/25 e.V., das das 7. Lebensjahr vollendet und das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.
7. Die Jugendversammlung entscheidet im Normalfall mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
8. Bei Wahlen mit nur einem Kandidaten gilt im Falle von Stimmgleichheit der jeweilige Kandidat als nicht gewählt.
9. Bei Wahlen mit mehreren Kandidaten wird das Wahlverfahren vor der Wahl festgelegt.
10. Der Jugendausschuss besteht aus dem ersten Jugendwart, dem zweiten Jugendwart und dem Jugendsprecher. Der Jugendsprecher muss bei seiner Wahl Jugendlicher sein. Der erste Jugendwart vertritt die Jugend des Vereins im Gesamtvorstand mit Sitz und Stimme.
11. Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung. Der Jugendausschuss entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel. Am Ende des Rechnungsjahres ist eine Abrechnung vorzulegen. Über die Tätigkeit ist vom ersten Jugendwart ein Jahresbericht abzufassen und dem Vereinsvorstand vorzulegen sowie der Jahreshauptversammlung vorzutragen.